

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Handte Umwelttechnik GmbH**

(Stand 11/2011)

## **1. Ausschließliche Geltung**

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Handte Umwelttechnik GmbH, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Handte Umwelttechnik GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Handte Umwelttechnik GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Nimmt der Lieferant eine Bestellung an, anerkennt er gleichzeitig diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der der Handte Umwelttechnik GmbH vollumfänglich.
- 1.5 Vereinbarungen, rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der Handte Umwelttechnik GmbH gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **2. Anfragen und Offerten**

- 2.1 Offerten des Lieferanten sind für die Handte Umwelttechnik GmbH kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Der Lieferant hat sich in seiner Offerte genau an die Anfrage der Handte Umwelttechnik GmbH zu halten und, falls sie davon abweicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, so ist sie 90 Tage bindend.

## **3. Bestellung**

- 3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie die Handte Umwelttechnik GmbH schriftlich erteilt.
- 3.2 Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bestätigen. Verzichtet er darauf, so gilt dies als Annahme der Bestellung der Handte Umwelttechnik GmbH zu den darin enthaltenen Bedingungen. Abweichungen von der Bestellung sind hierin deutlich zu kennzeichnen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Handte Umwelttechnik GmbH.
- 3.3 Absatz 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachträge, deren Notwendigkeit sich während der Geschäftsabwicklung ergeben hat.
- 3.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

## **4. Unterlagen**

Die von der der Handte Umwelttechnik GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und Muster, verbleiben im Eigentum derselben. Sie sind vom Lieferanten nur in Verbindung mit der Ausführung von Bestellungen der Handte Umwelttechnik GmbH und ausschließlich im Interesse des Einkäufers zu verwenden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Handte Umwelttechnik GmbH dürfen solche Unterlagen in keiner Form Dritten zur Kenntnis gebracht oder zur Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Handte Umwelttechnik GmbH (Stand 11/2011)**

### **5. Preise**

- 5.1** Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise.
- 5.2** Erfolgt die Ausführung ohne vorherige Preisangabe oder Angabe eines Richtpreises, behält sich die Handte Umwelttechnik GmbH die Preisgenehmigung nach Erhalt der Rechnung vor.
- 5.3** Erstreckt sich die Abwicklung einer Bestellung über einen längeren Zeitraum, so können eintretende Teuerungen bei Löhnen, Materialien etc. nur dann an die Handte Umwelttechnik GmbH weiterverrechnet werden, wenn dies vorher vereinbart wurde.
- 5.4** Abs. 5.2 und 5.3 gelten nicht bei Kleinbestellungen bis € 500.—
- 5.5** Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Wunsch der Handte Umwelttechnik GmbH zurückzunehmen.

### **6. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte**

- 6.1** An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Handte Umwelttechnik GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an die Handte Umwelttechnik GmbH zurück zu geben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist. Die Urheberrechte an der Bestellung stehen der Handte Umwelttechnik GmbH zu. Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte und/oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- 6.2** Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die Handte Umwelttechnik GmbH dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und zu Gunsten der Handte Umwelttechnik GmbH in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern ( insbesondere Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken). Der Lieferant trifft überdies alle Maßnahmen, damit der (Mit-) Eigentumsanspruch der Handte Umwelttechnik GmbH weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Die Ansprüche aus der Versicherung tritt der Lieferant an die Handte Umwelttechnik ab.
- 6.3** Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen. Sachen, in denen die Handte Umwelttechnik GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 6.4** Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten gegenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.
- 6.5** Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an den von der Handte Umwelttechnik GmbH gelieferten Stoffe und Materialien oder der Vorbehaltsware sind nicht zulässig.

### **7. Urheberrechts- und Patentverletzungen durch den Lieferanten**

Der Lieferant haftet gegenüber der Handte Umwelttechnik GmbH für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die Handte Umwelttechnik GmbH zu führen und die Handte Umwelttechnik GmbH von allfälligen Schadenersatzforderungen frei zu halten.

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Handte Umwelttechnik GmbH** (Stand 11/2011)

### **8. Sicherheitsanweisungen / Haftung / Konformitätserklärungen**

- 8.1** Bei Lieferungen von technischen Hilfsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen müssen entsprechende Sicherheitsnachweise wie Konformitätserklärungen und Sicherheitshinweise mitgeliefert werden.
- 8.2** Soweit nicht vertraglich anderweitig geregelt, ist eine Haftung der Handte Umwelttechnik GmbH bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um solche von ihr verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt.
- 8.3** Beim Betreten von Gebäuden, Anlagen und Baustellen der Handte Umwelttechnik GmbH gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen die Sicherheitsweisungen und Vorschriften der Handte Umwelttechnik GmbH. Bei deren Nichtbeachtung haften der Lieferant oder seine Hilfspersonen für die daraus der Handte Umwelttechnik GmbH entstehenden Schäden, und die Handte Umwelttechnik GmbH lehnt jede Haftpflicht gegenüber dem Lieferanten, resp. seiner Hilfspersonen ab.

### **9. Liefertermin und Verspätungsfolgen, höhere Gewalten, zufälliger Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache**

- 9.1** Die Liefertermine verstehen sich eintreffend am vereinbarten Erfüllungsort. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- 9.2** Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Ist der Lieferant säumig, so wird er durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.
- 9.3** Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies der Handte Umwelttechnik GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Recht, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 9.4** Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich von der Handte Umwelttechnik GmbH zu liefernder Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 9.5** Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche in Folge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten, selbst bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe. Die Entrichtung einer Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Erfüllung der Lieferung.
- 9.6** Bei Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtliche Unmöglichkeit (wie z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot), etc. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen die Verhandlungen nach 6 Monaten zu keiner Einigung, hat die Handte Umwelttechnik GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

### **10. Verpackung, Transporte, Versicherung, Schriftstücke, Lieferantenlangzeiterklärung**

- 10.1** Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und anschließender Lagerung geschützt ist.
- 10.2** Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Ihm obliegt auch die Transportversicherung.
- 10.3** Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Die Rechnung ist im Doppel mit separater Post zuzustellen. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Rechnungen, Lieferscheindoppel etc.) sind an den Sitz der Handte Umwelttechnik GmbH zu richten und müssen folgende Angaben enthalten: Referenz Bestellnummer, Konto-/Auftragsnummer, Bestelldatum etc. Die Versandpapiere müssen überdies Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Der Bestimmungsort ist im Lieferschein anzugeben.
- 10.4** Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerung in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 10.5** Der wiederkehrende Lieferant hat jedes Jahr die Verpflichtung unaufgefordert eine Lieferantenlangzeiterklärung gegenüber der Handte Umwelttechnik GmbH abzugeben.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Handte Umwelttechnik GmbH (Stand 11/2011)

### 11. Übergang von Nutzen und Gefahr/ Rügepflicht

- 11.1** Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald die Lieferung am Erfüllungsort eingetroffen ist und weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind. Fehlen die Warenpapiere, so lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Warenpapiere eingetroffen sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 11.2** Über die Abnahme wird in der Regel ein Protokoll erstellt, das von der Handte Umwelttechnik GmbH und vom Lieferanten oder ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin ist festzuhalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass die Handte Umwelttechnik GmbH die Annahme verweigert. In den letzten beiden Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- 11.3** Für kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe. Die Untersuchungspflicht der Handte Umwelttechnik GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der Handte Umwelttechnik GmbH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen trägt die Untersuchungs- und Rügepflicht der Handte Umwelttechnik GmbH mindestens zwei Wochen ab Kenntnis des Mangels.

### 12. Haftung des Lieferanten

- 12.1** Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der gelieferte Gegenstand
- 12.1.1 keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen
  - 12.1.2 die zugesicherten Eigenschaften erfüllt und bei Gefahrübergang auf die Handte Umwelttechnik GmbH die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.
  - 12.1.3 den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht
  - 12.1.4 den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und allfälligen Bestimmungen entspricht.  
Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2** Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach der Wahl der Handte Umwelttechnik GmbH entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder der Handte Umwelttechnik GmbH kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 12.3** Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der Handte Umwelttechnik GmbH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Handte Umwelttechnik GmbH den Mangel selbst beseitigen und von dem Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Handte Umwelttechnik GmbH unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.
- 12.4** Schlägt die Nachbesserung gem. Ziff 12.2 oder 12.3 fehl oder ist dem Lieferanten die Nachbesserung unzumutbar, so kann Handte Umwelttechnik GmbH nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen.
- 12.5** Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchung hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.
- 12.6** Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Handte Umwelttechnik GmbH oder Dritten durch die Lieferung oder sonstiger erbrachter Leistungen verursacht werden. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder weitere Schäden verursacht und wird aus diesem Grund die Handte Umwelttechnik GmbH in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht gegen den Lieferanten zu.
- 12.7** Abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen der Handte Umwelttechnik GmbH Mängelrechte uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Handte Umwelttechnik GmbH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 12.8** Zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewandte Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung der Handte Umwelttechnik GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Handte Umwelttechnik GmbH (Stand 11/2011)

bei unberechtigtem Mängelbeseitungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die Handte Umwelttechnik GmbH jedoch nur, wenn diese erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

### 13. Lieferantenregress

- 13.1** Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der Handte Umwelttechnik GmbH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) stehen der Handte Umwelttechnik GmbH neben Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Handte Umwelttechnik GmbH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die die Handte Umwelttechnik GmbH ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der Handte Umwelttechnik GmbH (§439 Abs.1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 13.2** Bevor die Handte Umwelttechnik GmbH einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird die Handte Umwelttechnik GmbH den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der Handte Umwelttechnik GmbH tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer der Handte Umwelttechnik GmbH geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 13.3** Die Ansprüche der Handte Umwelttechnik GmbH aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch die Handte Umwelttechnik GmbH oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### 14. Produzentenhaftung

- 14.1** Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die Handte Umwelttechnik GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 14.2** Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Handte Umwelttechnik GmbH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Handte Umwelttechnik GmbH den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3** Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 5.000.000,- pro Person- / Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### 15. Verjährung

- 15.1** Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 15.2** Abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dringliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr.1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht- insbesondere mangels Verjährung- noch gegen uns geltend machen kann.
- 15.3** Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hier für die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Handte Umwelttechnik GmbH (Stand 11/2011)

### 16. Zahlungsbedingungen

- 16.1 Ist nichts anderes vereinbart, bezahlt die Handte Umwelttechnik GmbH die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto, alternativ 60 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug von Skonto. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt sind.
- 16.2 Die Handte Umwelttechnik GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- 16.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Handte Umwelttechnik GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die Handte Umwelttechnik GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurück zu halten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 16.4 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter und unbestrittener Gegenforderungen.
- 16.5 In der Regel leistet die Handte Umwelttechnik GmbH keine Anzahlungen. Wird ausnahmsweise doch eine solche vereinbart, hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene, für die Handte Umwelttechnik GmbH kostenlose Sicherheit (z.B. eine einredefreie Bankgarantie), zu leisten.

### 17. Erfüllungsort

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und weitere Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der Handte Umwelttechnik GmbH, Ludwigstaler Str. 149, 78532 Tuttlingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 17.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der Handte Umwelttechnik GmbH.

### 18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 18.1 Für die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Handte Umwelttechnik GmbH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 18.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher- auch internationaler- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Handte Umwelttechnik GmbH in Tuttlingen / Rottweil. Die Handte Umwelttechnik GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

### 19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

HANDTE UMWELTTECHNIK GMBH